

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT GESEKE

GEBÜHRENSATZUNG für das STADTARCHIV GESEKE

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Lnd Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 660) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, hat Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 einstimmig folgende GEBÜHRENSATZUNG für das ARCHIV der STADT GESEKE beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv ist grundsätzlich gebührenfrei.

§ 2

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für Sonderleistungen und Sachkosten sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Gebühren werden berechnet für:
 - a) Nachforschungen, Auskünfte u.ä.;
 - b) Ausfertigung von Abschriften und Übersetzungen;
 - c) Erstellung von Kopien.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Tarif des Gebührentarifs erhoben.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Stadt Geseke, so kann mit Zustimmung der Archivleitung von einer Erhebung der Gebühren

nach Ziff.1 des Gebührentarifs abgesehen werden. Dies gilt ebenfalls für eine Benutzung für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen sowie einer Nutzung durch Presse, Funk und Fernsehen.

- (2) Bei Benutzungen durch fremde amtliche Stellen werden nur Gebühren nach Ziff. 2 ff berechnet. Unter der Voraussetzung des Abs. 1 kann in gleicher Form von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.
- (3) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Erstattung von Auslagen.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Abschluss der besonderen Leistung bzw. bei Erhalt der geforderten besonderen Leistung entrichtet werden.

- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung eines Quittungsbuches entrichtet.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19. Februar 2003 (GV NW S. 156, ber. S. 570) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Geseke tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10. Oktober 1989 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Die vorstehende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Geseke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geseke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, 21. Dezember 2006

gez. Holtgrewe
Bürgermeister

A N L A G E

zur Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Geseke

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	<p>Gebühren für den Personaleinsatz für Nachforschungen u.ä. je angefangener halben Arbeitsstunde nach Ablauf einer halben Stunde</p> <p>Gebühren für den Personaleinsatz für die Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen je angefangene halbe Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit</p> <p>a) durch Mitarbeiter des gehobenen Dienstes 25,00 €</p> <p>b) durch andere Mitarbeiter 20,00 €</p>	
2.	<p>Anfertigung von Kopien (schwarz-weiß)</p> <p>bis zum Format DIN A 4 für jede Seite 0,50 €</p> <p>bis zum Format DIN A 3 für jede Seite 1,00 €</p>	
3.	<p>Anfertigung von Kopien (schwarz-weiß) vom Mikrofiche</p> <p>Gebühren gem. Tarif-Nr. 2 zuzüglich Grundgebühr je benutztem Fiche 3,00 €</p>	
4.	<p>Anfertigung von Kopien über Scanner</p> <p>Gebühren gem. Tarif-Nr. 2</p>	
5.	<p>Bereitstellung von Kopien auf CD-ROM</p> <p>Gebühren gem. Tarif-Nr. 2 zuzüglich Grundgebühr je benötigter und gelieferter CD-ROM 10,00 €</p>	
6.	<p>Veröffentlichungshonorar</p> <p>(Einräumung von Nutzungsrechten für den einmaligen Abdruck oder anderweitige Verwendung einer fotografischen oder anderen archivarischen Vorlage) 25,00 €</p>	
7.	<p>Fotografische Arbeiten</p> <p>Es ist nur eine Drittvergabe möglich. Auslagen für Fremdvergaben sind zu erstatten. Die Gebühren für den Personaleinsatz richten sich nach Ziff. 1a, b.</p>	